

## **Spätes Andenken an Bella Italia**

Die Urlaubszeit ist die schönste Zeit des Jahres. Viele zieht es während der Urlaubstage ins nahe italienische Ausland, sei es um den trüben Wintertagen in wärme Gefilde zu entfliehen, sei es um endlich historische Orte und Gebäude mit eigenen Augen zu sehen oder aus welchen Gründen auch immer. Oftmals ist man mit dem eigenen Fahrzeug unterwegs. Pünktlich in die Planungsphase für den neuen Urlaub kommt dann ein unangenehmes Andenken an den vorangegangenen Italienurlaub in Form eines Schreibens, in dem man aufgefordert wird, für eine Ordnungswidrigkeit, die man während des letzten Urlaubs begangen haben soll, einen nicht ganz unerheblichen Betrag zu zahlen.

Mittlerweile ist ja bekannt, dass die Bußgelder in anderen Ländern teilweise deutlich schmerzhafter ausfallen, als in Deutschland. Bekannt ist auch, dass in anderen Rechtsordnungen den Verwaltungsbehörden teilweise ganz erhebliche Eingriffsbefugnisse eingeräumt werden. Dabei ist die Radkralle zur Festsetzung eines falsch geparkten Pkws bis zur Bezahlung der Bußgelder noch das geringste Problem. Motorradfahrer müssen beispielsweise in Italien damit rechnen, dass das Motorrad für einen vergleichsweise geringen Verstoß, wie das Tragen eines nicht normgerechten Helmes oder längeres einhändiges Fahren, beschlagnahmt wird. Dies kann, wenn die Beschlagnahmefristen ausgeschöpft werden, zum vorzeitigen Ende des gerade erst begonnen Motorradurlaubes führen.

Darüber hinaus kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass in anderen Rechtsordnungen natürlich auch das Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren anders geregelt ist. Es braucht daher nicht zu verwundern, wenn, anders als in Deutschland, es beispielsweise in Italien ausreicht, wenn das Kennzeichen des Fahrzeuges bekannt ist. Solange der Eigentümer und Halter des Fahrzeuges nicht den eigentlichen Fahrer benennt und beweist, dass dieser gefahren ist, haftet er „solidarisch“ für den Fahrer. Auch kennen andere Rechtsordnungen unter Umständen unsere Vorstellungen von Tateinheit und Tatmehrheit nicht, was zu in Deutschland unvorstellbaren Anhäufungen von Taten bzw.

Ordnungswidrigkeiten führen kann, beispielsweise wenn man auf einer Fahrt mehrere Fahrverbotszonen verletzt oder mehrmals auf den verbotenen Fahrstreifen wechselt.

Das dann ganz erheblich längere Verjährungsfristen für Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten, als dies in Deutschland der Fall ist, ist in anderen Rechtsordnungen ebenso selbstverständlich.

Hinzu kommt, dass beispielsweise in Italien in ganz erheblichem Umfang zulässigerweise Verkehrsverstöße auch per Videoüberwachung protokolliert und als Beweis als ausreichend angesehen werden.

Tatsächlich ist es so, dass man beispielsweise nur für einen kurzen Zeitraum eine Spur benutzt hat, die anderen Fahrzeugen, wie Bussen oder Rettungsfahrzeugen vorbehalten ist, dass man in eine der zahlreichen Fahrverbotszonen eingefahren ist, ohne hierfür eine Genehmigung zu haben oder ein ähnlich „schwerwiegendes“ Delikt begangen hat, im Urlaubsland jedoch damit zunächst nicht konfrontiert wurde. Viele Monate später flattert nun der Bescheid ins Haus, der im Idealfall die Erinnerung wach ruft. Manchmal hilft auch das beigefügte Foto, um sich an den Vorfall zu erinnern.

Die erste Frage, die man sich nach neun Monaten nach dem Urlaub stellt, ist, ob die Ordnungswidrigkeit nicht zwischenzeitlich verjährt ist. Dies ist leider nicht der Fall, da in Italien beispielsweise ein ganzes Jahr Zeit ist, um einen Bußgeldbescheid zuzustellen, wobei die Zustellung des Bescheides in Deutschland übrigens unproblematisch möglich ist.

Die Frage, ob es etwas bringt, wenn man leugnet, das Fahrzeug geführt zu haben, wurde bereits oben beantwortet. In diesem Fall haftet einfach der Eigentümer bzw. Halter des Fahrzeuges.

Letztlich stellt sich die Frage, ob ein Einspruch gegen den Bußgeldbescheid sinnvoll ist, um zumindest Zeit zu gewinnen und zu hoffen, dass mit Zeitablauf eventuell ein geringerer Bußgeldbetrag festgesetzt wird.

Hier geht man ein finanzielles Risiko ein, da in Italien bei einem nicht erfolgreichen Einspruch ebenso wie übrigens bei nicht fristgerechter Zahlung des geforderten Bußgeldes, das Bußgeld zwingend zu verdoppeln ist.

Zwar trifft es auch zu, dass zumindest derzeit ausländische Bußgeldbescheide in Deutschland nicht vollstreckt werden, das Geld also nicht zwangsweise beigetrieben werden kann. Die bloße Nichtzahlung führt jedoch nicht dazu, dass man von Seiten der italienischen Behörden von vorn herein nicht belangt werden kann.

Einerseits ist geplant, dass künftig europaweit Bußgeldbescheide anerkannt werden und damit auch vollstreckt werden können. Ob hier auch eine rückwirkende Geltung geplant ist, bleibt abzuwarten.

Andererseits könnte aber auch die erneute Einreise nach Italien bzw. eine dortige Verkehrskontrolle zu unangenehmen Überraschungen führen, wenn die italienischen Behörden erkennen, dass da noch eine Rechnung offen ist. Dann nämlich wird die Vollstreckung zulässigerweise in Italien vorgenommen, etwa indem das Fahrzeug bis zur Bezahlung des offenen Betrages festgesetzt wird. Dies ist nach der (auch in Deutschland bereits jetzt unproblematisch möglichen) Zustellung des Bescheides immerhin noch 5 Jahre lang möglich. Das heißt dann im Ernstfall also 5 Jahre lang kein Gondeln mehr in Venedigs Kanälen, kein Blick vom Vesuv nach Neapel und kein Fußballspiel in Rom und Mailand, nur um der Zahlungspflicht zu entgehen.

Teilweise werden übrigens auch Schreiben von Inkassounternehmen zugesandt, welche für die Kommunen tätig werden und für diese ein Angebot unterbreiten, wonach bei Zahlung eines bestimmten Betrages die Angelegenheit als erledigt behandelt wird. Auch wenn in Deutschland diese Vorgehensweise unüblich bzw. unzulässig ist, handelt es sich bei den italienischen Unternehmen, nach Auskunft des ADAC, um ein seriöses Unternehmen und bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise um eine übliche. Da die Kommunen ihrerseits mit der

# **STURMRECHTSANWÄLTE**

Michael Sturm • Matthias Ketzer • Alexander Lehmann • Robert Uhlemann

Beitreibung der zahlreichen Forderungen überfordert sind, haben sie diesen Bereich der Forderungsbeitreibung an das Inkassounternehmen ausgelagert.

Kommt Ihnen ein Bescheid aus dem Urlaubsland ins Haus, lassen Sie sich im Einzelfall beraten.